

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Betriebsausschuss Umweltbetrieb</b>	13.04.2016	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Sennestadt</b>	21.04.2016	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Senne</b>	26.04.2016	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Gadderbaum</b>	12.05.2016	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Mitte</b>	12.05.2016	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Schildesche</b>	12.05.2016	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Stieghorst</b>	12.05.2016	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Brackwede</b>	19.05.2016	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Dornberg</b>	19.05.2016	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Heepen</b>	19.05.2016	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Jöllenbeck</b>	19.05.2016	öffentlich
<b>Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</b>	07.06.2016	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	21.06.2016	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	30.06.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Abwasserbeseitigungskonzept 2016 gem. § 53 Landeswassergesetz**

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

**Der Betriebsausschuss Umweltbetrieb, die Bezirksvertretungen, der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Rat der Stadt Bielefeld wie folgt zu beschließen:**

**Dem Abwasserbeseitigungskonzept 2016 der Stadt Bielefeld (ABK 2016) wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, das ABK 2016 der Bezirksregierung Detmold als zuständige Behörde vorzulegen.**

Begründung:

Die Aufstellung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes wird den Gemeinden durch das

Landeswassergesetz -LWG- verbindlich vorgeschrieben.

Nach § 53 Abs. 1 LWG haben die Gemeinden das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung umfasst u.a. die Errichtung, den Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 57 LWG.

Darüber hinaus sind die Gemeinden verpflichtet, der zuständigen Behörde ein Abwasserbeseitigungskonzept nach Maßgabe des § 53 Abs. 1a und 1b LWG vorzulegen. Mit dem Abwasserbeseitigungskonzept wird der zuständigen Behörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet sowie über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht noch erforderlichen Maßnahmen und der hierfür benötigten Finanzmittel in der Reihenfolge der Dringlichkeit vorgelegt.

Das Konzept ist jeweils im Abstand von sechs Jahren erneut vorzulegen.

Das Abwasserbeseitigungskonzept soll auch Aussagen darüber enthalten, wie zukünftig in den Entwässerungsgebieten das Niederschlagswasser unter Beachtung des § 51 a LWG und der städtebaulichen Entwicklung beseitigt werden kann.

Die 6. Fortschreibung erfolgt mit dem ABK 2016 auf Grundlage der mit Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein- Westfalen vom 08.08.2008, zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 30.10.2013, eingeführten „Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten“, die auch Form und Inhalt der Darstellung festlegt.

Der geforderte Übersichtsplan ist GIS-gestützt zu erstellen und soll den Aufsichtsbehörden auf einem geeigneten Datenträger vorgelegt werden. Die notwendigen Maßnahmen sind in einer datentechnisch weiter verarbeitbaren Form in die von der Landesverwaltung zur Verfügung gestellten Tabellen zusammenzustellen.

Im ABK 2016 sind im 1. Zeitraum (2016-2021) für jede Maßnahme die voraussichtlich jährlich anfallenden Kosten anzugeben. Die Angaben zum Baubeginn sind verbindlich, andernfalls sind in den jährlichen Berichten jeweils zum 31.03. die Änderungen und Abweichungen mitzuteilen. Im 2. Zeitraum (2022-2027) sind die Maßnahmen anzugeben, die in diesem Zeitraum begonnen werden sollen. Die Angaben zum voraussichtlichen Beginn sind bei jeder Fortschreibung des ABK zu überprüfen.

Das im Rahmen des ABK 2010 erstmals erstellte Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (NBK) wird als integraler Bestandteil des ABK 2016 aufgrund der aktuell geltenden Vorgaben fortgeschrieben. Die notwendigen Inhalte eines NBK sind in dem vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen in 2014 herausgegebenen Arbeitsblattes 24 „Nachhaltiges kommunales Niederschlagswasserbeseitigungskonzept“ beschrieben.

Das ABK 2016 beinhaltet einen Rückblick auf das ABK 2010 über die Umsetzung von Maßnahmen für den Zeitraum 2010-2015.

Als Anlage ist die Broschüre „Abwasserbeseitigungskonzept 2016 der Stadt Bielefeld“ mit Erläuterungsbericht, Maßnahmenlisten des ABK 2016, Maßnahmenlisten zur Umsetzung des ABK 2010, Zusammenstellung bestehender Sonderbauwerke sowie Übersichtsplan beigefügt.

Beigeordnete

Wenn die Begründung länger als drei

Anja Ritschel

Seiten ist, bitte eine kurze  
Zusammenfassung voranstellen.